

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für Architekten- und Ingenieurverträge
der thyssenkrupp Business Services GmbH
(AVAI)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Pflichten des AN.....	3
2	Besondere Regelungen zum Leistungsumfang	4
2.1	Anforderungen an die Leistungsbeschreibung	4
2.2	Dokumentation/Bemusterungsliste	4
2.3	Gliederungsstruktur von Ausschreibungsunterlagen.....	4
2.4	Projektinformationen	5
3	Vertretungsmacht.....	5
4	Abnahme	5
5	Haftung.....	5
6	Haftpflichtversicherung	5
7	Projektplattform/Herausgabe von Dokumenten	5
8	Arbeitsgemeinschaft.....	6

1 Allgemeine Pflichten des AN

1.1

Der AN verpflichtet sich, seine vertraglichen Leistungen sorgfältig, nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (einschließlich der Nutzungskosten) im Rahmen der vereinbarten Projektziele zu erbringen. Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert.

1.2

Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat ausschließlich die Interessen seines Auftraggebers wahrzunehmen. Im Falle bestehender Interessenkonflikte ist der AN verpflichtet, dem AG diese unverzüglich anzuzeigen. Übernimmt der AN Aufgaben für ein Unternehmen, welches an dem vertragsgegenständlichen Projekt beteiligt ist, hat er dies dem AG ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob der AN von einem Interessenkonflikt ausgehen muss oder nicht. Der AN wird bei der Ausführung seiner Leistungen den ThyssenKrupp Supplier Code of Conduct beachten.

1.3

Der AN wird seine Leistungen nach den Vorgaben des AG erfüllen. Etwaige Bedenken in Bezug auf Weisungen des AG und Leistungsbeiträge Dritter hat er dem AG gegenüber unverzüglich mitzuteilen. Er hat seine Leistungen vor der endgültigen Ausarbeitung mit dem AG bzw. den anderen Fachbeteiligten abzustimmen. Der AN darf die Umsetzung von Weisungen des AG nicht im Hinblick auf seine etwaigen Urheberrechte verweigern.

1.4

Der AN wird jeweils eine vollständige Planungsleistung erbringen. Zum Leistungsumfang gehören auch solche Teile/Details, die in der Leistungsbeschreibung oder in den Leistungsbildern der HOAI nicht explizit erfasst sind, jedoch nach dem Objekterfordernis zur sachgerechten Erfüllung der übernommenen Planungsaufgabe erforderlich sind, um eine eindeutig beschriebene Leistung vergeben zu können

1.5

Der AN organisiert für seinen Leistungsbereich das Besprechungswesen und nimmt an allen erforderlichen Besprechungen teil, insbesondere auch an Besprechungen zur Berichterstattung gegenüber Gremien und anderen verbundenen Unternehmen des AG. Er wird auch für die Durchführung von Verfahren, z.B. gerichtliche Verfahren, mit notwen-

digen Auskünften bereitstehen, ab sechs Monate nach Beendigung der Vertragspflichten allerdings nur gegen zusätzliche Vergütung nach vertragsgemäßen Stundenverrechnungssätzen.

1.6

Von Besprechungen sind fortlaufend nummerierte Ergebnisprotokolle, in denen die wesentlichen Absprachen festgehalten werden, zu erstellen, von den Beteiligten genehmigen zu lassen und dem Projektleiter des AG zeitnah zu überlassen. Der AN hat den AG (und ggf. den vom AG beauftragten Projektmanager) so zu informieren, dass der AG stets einen aktuellen Überblick über den Stand der Planungsleistungen (auch hinsichtlich der vom AN zu koordinierenden Fachplanungsbüros) hat. Gespräche und Verhandlungen des AN mit Behörden sind von diesem zu dokumentieren. Der AG ist unverzüglich über Ergebnisse zu unterrichten.

1.7

Sofern dem AN die Prüfung von Unterlagen und Plänen Dritter obliegt, gibt er diese förmlich frei. Ist ihm die Prüfung von Rechnungen von Unternehmen übertragen, dann hat er eingehende Rechnungen sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich/fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Projektleiter des AG zeitnah zu übergeben, so dass die Auszahlung innerhalb vertraglicher Zahlungsfristen zu bewirken ist. Zur Feststellung von Rechnungen sind alle rechnungsbegründende Unterlagen, wie Mengenerrechnungen, Aufmaßzeichnungen und sonstige Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der AN hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Rechnungen sind mit dem Vermerk „sachlich/fachlich und rechnerisch richtig“ und mit der Unterschrift des prüfenden Mitarbeiters zu versehen.

Planungsfreigaben sowie auch alle sonstigen Prüfungen/Billigungen von Unterlagen durch den AG enthalten keine Abnahme und grundsätzlich keine Änderung vertraglicher Anforderungen und entbinden den AN auch nicht von seiner Planungsverantwortung.

1.8

In Bezug auf die Überreichung von Arbeitsergebnissen vereinbaren die Vertragsparteien, sofern im Verhandlungsprotokoll keine anderweitige Bestimmung getroffen ist, die Festlegung für Formate u.a.:

Planungs- und Ausschreibungsunterlagen sind dem AG einfach in Papierform, hierneben als kopierfähi-

ge Ausfertigungen in GAEB-fähige Dateien (da81 und da83) und im pdf.Format, zeichnerische Darstellungen in DIN A4 bis DIN A3, Format als pdf.Datei, zusätzlich per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Zeichnerische Darstellungen sind CAD-gestützt zu erstellen. Dokumentationen sind dem Bauherrn im DXF- oder DWG-Format zu übergeben. Alle Planungsunterlagen verfügen über mit dem AG abgestimmte Formate und einen Änderungsindex, der für jeden Planverlauf auch die bisherige Planungstätigkeit ausweist.

1.9

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zeichnungen in metrischen Maßsystemen, in deutscher Sprache und nach deutschem sowie - soweit von ThyssenKrupp vorgegeben - nach den unternehmensinternen Normen und Systemen - zu erstellen. Bei der Erstellung der Ausschreibungs- bzw. Planungsunterlagen sind die geltenden gesetzlichen Auflagen und behördlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

1.10

Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als Entwurfsverfasser bzw. Planverfasser und alle übrigen Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

1.11

Der AN ist im Falle der Übertragung der Objektüberwachung verpflichtet, von Beginn der Bauarbeiten an ein Projektbüro auf der Baustelle bis zur Fertigstellung des Bauwerks/baulichen Anlagen ausreichend besetzt vorzuhalten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

1.12

Die mit der Planung und der Überwachung der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung und angemessene Berufspraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - aufweisen.

2 Besondere Regelungen zum Leistungsumfang

2.1 Anforderungen an die Leistungsbeschreibung

Ausführungsleistungen sollen wettbewerbsgerecht vergeben werden. Die Leistungsbeschreibung hat den Anforderungen entsprechend § 7 VOB/A zu entsprechen. Die Vergabe soll auf Grundlage der VOB Teil B/Teil C erfolgen, wobei in der Regel eine beschränkte Ausschreibungsform in Betracht kommt, soweit der AG nicht etwas anderes festlegt.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus den Ergebnissen der Ausführungsplanung, zudem aus

einem Leistungsverzeichnis, einschließlich einer Gesamtprojekterläuterung, sowie geometrischen Angaben, einem Lageplan, Übersichtszeichnungen sowie Grundrissen und Schnitten zu den Bauteilen, einschließlich erforderlicher Details. Für die Ausschreibung ist jeweils ein Rahmenterminplan zu erstellen, der in Einzeigewerke gegliedert ist und die Schnittstellen zu anderen Gewerken aufzeigt. Bei schwer zugänglichen Bauprojekten oder komplexen Bauabläufen mit mehreren beteiligten Unternehmen hat der AN auch Pläne zur Baustellenlogistik zu erstellen, und zwar auch wenn dies in der Leistungsbeschreibung oder in sonstigen Vertragsunterlagen nicht gesondert erwähnt ist. Diese Planung ist mit dem vertraglich vereinbarten Honorar abgegolten.

2.2 Dokumentation/Bemusterungsliste

Soweit der Vertrag nichts anderes regelt, hat der AN im LV eine besondere Position für die Erstellung aller Dokumentationsunterlagen vorzusehen und die maßgeblichen Dokumentationsunterlagen dort aufzulisten. Die Ablagestruktur Revisionsunterlagen aus TKRE ist vom AN zu berücksichtigen. Vom AN selbst zu liefernde Dokumente sind ebenfalls in dieser Dokumentationsstruktur abzuliefern.

Zu unterscheiden sind dabei die betriebsnotwendigen Dokumentationsunterlagen, die bis zur vorläufigen Abnahme (Inbetriebnahme) und die sonstigen Unterlagen, die bis zur endgültigen Abnahme beizubringen sind. Zudem obliegt es dem AN, eine Liste über alle Bauwerksteile zu erstellen, für die AG-seitige Bemusterungen durchgeführt werden sollen. Dabei sind Bemusterungsverfahren und Bemusterungszeiträume vorzugeben.

2.3 Gliederungsstruktur von Ausschreibungsunterlagen

Der AN wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich - vorbehaltlich anderweitiger Festlegungen - die nachfolgende Gliederungsstruktur eines Leistungsverzeichnisses akzeptiert wird. Das LV ist wie folgt zu gliedern:

Gewerke als Lose, z.B. Baufeldfreimachung, Rohbauarbeiten
Unterlose z.B. Abbrucharbeiten, Baustelleneinrichtung
Position z.B. Betonabbruch, Baustelle einrichten

1.		Bezeichnung des Vorhabens
1.1	Los	Baufeldfreimachung
1.1.1	Unterlos	Abbrucharbeiten
1.1.1.10	Position	Betonabbruch
1.2	Los	Rohbauarbeiten
1.2.1	Unterlos	Baustelleneinrichtung
1.2.1.10	Position	Baustelle einrichten
1.2.2	Unterlos	Mauerwerksarbeiten

Die Losstruktur hat eine durchgängige Nummerierung aufzuweisen, Positionen sind in 10-Schritten anzugeben.

Sofern mehrere Lose zusammen angefragt werden, ist darüber nochmals eine Ebene zu bilden (1. Bauvorhaben; 1.1 Rohbau; 1.2 Stahlbau; 1.n Gewerk-n; 1.1.1 Baustelleneinrichtung; 1.1.1.10 Baustelle einrichten).

2.4 Projektinformationen

2.4.1

Mit jeder Abschlagsrechnung, jedenfalls aber bis zum 10. eines Kalendermonats, überreicht der AN, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, einen Projektfortschrittsbericht betreffend den Planungsfortschritt und den etwaigen Baufortschritt zzgl. einer Fotodokumentation zum Bauvorhaben.

2.4.2

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens mit der Schlussrechnung, legt der AN dem AG den Abschlussbericht über das Bauvorhaben im pdf-Format vor. Dieser enthält Texte, Skizzen, Terminpläne, Kostentabellen und beschriftete Fotos. Inhaltlich ist die Ausgangssituation des Bauvorhabens mit den vereinbarten Projektzielen, das Baufeld, der Ablauf der Arbeiten mit Fotos sowie Gewerk und Monat, die Gesamtkosten sowie die Anschriften der wesentlichen Projektbeteiligten darzustellen und zu dokumentieren.

2.4.3

Der AN führt ein Bautagebuch. Der AN wird sich mit dem AG über das Format ohne gesonderte Aufforderung abstimmen und dem Projektleiter des AG Auszüge aus dem Bautagebuch jeweils wöchentlich zusenden. Mit Abschluss jeder Leistungsphase erstellt der AN ein Protokoll über die mit der Projektleitung des AG vereinbarten Planungsergebnisse. Schließlich erstellt der AN ein Organigramm der Projektstruktur mit einer Anschriftenliste aller Projektbeteiligten und schreibt diese fort.

3 Vertretungsmacht

Der AN ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Im Rahmen einer etwa übertragenen Objekt-Bauüberwachung ist der AN indessen befugt, rechtswahrende Erklärungen für den Auftraggeber auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnungen/Inverzugsetzungen/Mängelanzeigen/Einholung von Auskünften/Einsicht in Unterlagen/Überwachungsleistungen im weitesten Sinne und Anordnungen zum Baustellenablauf, insbesondere bei Gefahr in Verzug zu treffen.

Der Auftragnehmer hat sich selbstständig mit dem Sicherheitsbeauftragten, insbesondere dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, abzustimmen und alle notwendigen Erklärungen und Besprechungen vorzunehmen und durchzuführen, damit die Arbeitssicherheit bei dem Bauvorhaben gesichert ist.

4 Abnahme

Nach Fertigstellung der übernommenen Leistungen kann der AN eine rechtsgeschäftliche Abnahme seiner Leistungen schriftlich verlangen. Die Abnahme setzt die Fertigstellung des vertragsgemäß geschuldeten Architekten- oder Ingenieurgewerks voraus.

5 Haftung

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Verjährung der Haftungsansprüche, einschließlich Mängelansprüche, beginnt grundsätzlich mit der Abnahme der Leistungen des AN, soweit eine solche nicht stattfindet, frühestens jedoch nach Abnahme aller Leistungen der bauausführenden Unternehmen und der Kostenfeststellung.

6 Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nach branchenüblichen Standards abzuschließen. Die Deckungssummen für die Versicherung müssen mindestens 1,5 Mio. € je Schadensfall (zweifach maximiert) betragen.

Der AN hat dem AG den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Vorlage eines solchen Nachweises ist Voraussetzung für Zahlungsansprüche nach diesem Vertrag.

7 Projektplattform/Herausgabe von Dokumenten

Der AG kann für die Durchführung von Planungsleistungen eine handelsübliche internetgestützte Projektplattform vorgeben. Die Kosten für die Nutzung einer derartigen Plattform trägt der AG, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Mehrkosten für die Benutzung einer entsprechenden Planungsplattform kann der AN nicht geltend machen.

Nach Durchführung der Leistungen hat der AN dem AG erstellte Planungsergebnisse in geordneter Form (einfache kopierfähige Ausarbeitung sowie im DV-Format) über die in Auftrag gegebenen Planungsunterlagen auszuhändigen. Hierneben sind alle behördlichen Schriftstücke herauszugeben.

8 Arbeitsgemeinschaft

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag anzugebende Mitglied die Federführung. Ist im Vertrag kein federführendes Arge-Mitglied benannt, hat der AN dies nach Beauftragung unverzüglich schriftlich nachzubenennen. Das federführende Mitglied vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG. Beschränkungen seiner Vertretungsmacht, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben können, sind gegenüber dem AG unwirksam.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft - auch nach deren Auflösung - gesamtschuldnerisch.

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag benannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft und nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

9 Urheberrechte

Dem AN verbleiben die gesetzlichen Urheberrechte an den von ihm angefertigten (Planungs-)Unterlagen. Der AN räumt dem AG ein Nutzungsrecht an den zu seinen Gunsten urheberrechtlich geschützten Leistungen dergestalt ein, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN nur bei dem vorliegenden Bauvorhaben zu verwenden. Die Nutzungsrechte umfassen die Rechte zur Überarbeitung, Änderung und Ergänzung, die der AG mit Rücksicht auf die Verwendung für zweckmäßig hält. Der AG verpflichtet sich, den AN vor der Durchführung wesentlicher Änderungen anzuhören. Das Recht des AN zur Untersagung bei gröblichen Entstellungen seiner urheberrechtsschutzfähigen Leistungen bleibt unberührt. Der AG ist zur Nutzung auch berechtigt, falls im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung keine weitere Beauftragung erfolgt oder bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das jeweilige Nutzungsrecht ist mit der vertraglichen Vergütung für die erbrachte Leistung abgegolten.

Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des AN.

Der AN stellt sicher, dass der AG die Nutzungsrechte sämtlicher Planungsbeteiligter, auch soweit er sie von Nachunternehmern des AN erarbeitet werden, eingeräumt erhält. Dementsprechend wird der AN dem AG bei einem Nachunternehmereinsatz unaufgefordert eine Urheberrechtserklärung der Nachunternehmer vorlegen, die dem AG ein Nutzungsrecht an den Nachunternehmerleistungen in dem o.g. Umfang einräumt. Der AG kann die vertragliche Vergütung des AN einbehalten, solange keine entsprechende Urheberrechtserklärung

vorgelegt wird. Der AN stellt den AG darüber hinaus von möglichen Ansprüchen Dritter wegen gesetzlicher Ausschließlichkeitsrechte frei.

10 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des etwaigen Angebotsverhandlungsprotokolls und der AVAI im Übrigen nicht. Dies gilt auch für eventuelle Regelungslücken.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht. Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Essen vereinbart.

Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

ThyssenKrupp Business Services GmbH
Stand: Nov. 2014